

**3. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND) vom 01. Dezember 2015**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

**§ 1 Allgemeines**

§ 1 Absatz (3) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(3) Wasserzähler/ Wassermengemesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengemesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15. November 2019

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**